



## Niederschrift

- öffentlicher Teil -

über die  
**23. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau  
am 29.04.2016  
in Rotenburg, Kreishaus, kleiner Sitzungssaal**

### Teilnehmer:

#### **Mitglieder des Kreistages**

Abg. Heinz-Günter Bargfrede	Vertretung für Abgeordneten Hans-Joachim Jaap
Abg. Renate Bassen	
Abg. Wilfried Behrens	
Abg. Heinz-Friedrich Carstens	
Abg. Lothar Cordts	
Abg. Angelika Dorsch	
Abg. Hans-Hermann Engelken	
Abg. Henning Fricke	
Abg. Dr. Gabriele Hornhardt	Vertretung für Abgeordnete Marianne Knabbe
Abg. Thomas Lauber	
Abg. Reinhard Lindenberg	
Abg. Reinhard Trau	
Abg. Heinrich Willenbrock	

#### **Mitglieder mit beratender Stimme**

Abg. Manfred Dammann

#### **Verwaltung**

Erster KR Dr. Torsten Lühring  
BD Alfons Schulte  
BOR Gert Engelhardt  
VA Christina Bonke  
Dipl.-Ing. 'in Frauke Bargmann  
KOI Holger Firmenich  
M.A. Sandra Kutschke

## Tagesordnung:

### a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 22. Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau vom 29.01.2016
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 5 Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wümme  
Vorlage: 2011-16/1304
- 6 Antrag der Abg. Dr. Hornhardt vom 14.04.2016: Erstellen einer Übersicht durch die Kreisverwaltung über die Ortschaften, in denen die Wohnbauentwicklung aufgrund einer Überschreitung der Geruchsgrenzwerte nach der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) gehemmt oder unmöglich ist  
Vorlage: 2011-16/1319
- 7 Antrag der Abg. Dr. Hornhardt vom 14.04.2016: Vergabe eines Rechtsgutachtens zu Baugenehmigungen für Wohnbauvorhaben in Dorfgebieten  
Vorlage: 2011-16/1320
- 8 Anfragen

### a) öffentlicher Teil

Punkt 1 der Tagesordnung: **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

---

Die Vorsitzende **Abg. Dorsch** eröffnet die Sitzung um 9.30 Uhr und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

**Abg. Dorsch** begrüßt die zahlreichen Pressevertreter und Herrn Firmenich aus dem Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Feststellung der Tagesordnung**

---

**VA Bonke** ergänzt die Tagesordnung um den TOP 9.8 „Berufsbildende Schulen Rotenburg, Sanierung eines Chemieraumes (Produkt 23.1.02)“.

Die veränderte Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 3 der Tagesordnung: **Genehmigung der Niederschrift über die 22. Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau vom 29.01.2016**

---

### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die 22. Sitzung vom 29.01.2016 des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau wird mit elf Stimmen und zwei Enthaltungen genehmigt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	2

Punkt 4 der Tagesordnung: **Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten**

---

**Erster KR Dr. Lühring** erklärt, es läge eine aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vor, die zulässige Beschwerde des Bauherrn der Ferkelaufzuchtanlage in Breddorf-Hanstedt gegen die Nichtzulassung der Revision sei begründet; die Revision sei daher zugelassen. Eine Anwohnerin hatte gegen die Errichtung des Stallbaues und die davon ausgehenden Immissionen geklagt. Abweichend von der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung hatte das OVG Lüneburg 2015 der Klage stattgegeben. Nach den Ausführungen des BVerwG müssten im Außenbereich ansässige Betriebe zwar auf die benachbarte Wohnbebauung Rücksicht nehmen, bestehende Vorbelastungen durch rechtmäßig ausgeübte Nutzungen dürften aber nicht außer Betracht bleiben. Von diesem Grundsatz sei das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung abgewichen.

**Erster KR Dr. Lühring** berichtet weiter, dass die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Verwaltung darüber informiert habe, dass die Finanzmittel für kommunale Verkehrsvorhaben bis einschließlich 2019 zur Verfügung stünden, eine Anschlussfinanzierung existiere jedoch nicht. Dies bedeute, dass nach 2019 keine weiteren Fördermittel nach dem N-GVFG ausgezahlt würden. Zudem werde seitens der Landesbehörde beabsichtigt, die Förderungen vermehrt als Fest- und Höchstbetragsfinanzierungen zu bewilligen und grundsätzlich keine Erhöhungsanträge mehr anzuerkennen. Dies könne bedeuten, dass die Förderquote bei einzelnen Maßnahmen unter die zurzeit für den Landkreis geltenden 60 Prozent fallen könnte.

**Erster KR Dr. Lühring** erläutert, dass der Landkreis plane, die Grenzsteine an den Kreisgrenzen bei Abgängigkeit nach und nach durch Schilder zu ersetzen. Die Kosten für die ca. 44 Grenzsteine wären mit ca. 2.000 € pro Stück sehr hoch, so dass man sich für die Zukunft für Schilder entschieden habe.

**VA Bonke** habe keine Mitteilung.

**KOI Firmenich** informiert anhand einer ppt-Präsentation über die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wümme.

Der NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) habe für die Wümme mit Hilfe von Modellberechnungen und umfangreichen Messungen vor Ort ein Gebiet ermittelt, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren überschwemmt werde.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes aufgrund von § 76 Abs. 3 WHG sei am 31.07.2013 durch die Bekanntmachung des NLWKN im Nds. MBI. erfolgt.

Nach § 115 Abs. 2 NWG sei im Anschluss an die vorläufige Sicherung auf der Grundlage der vom NLWKN erstellten Arbeitskarten ein Ordnungsverfahren durch den Landkreis als zuständige untere Wasserbehörde durchzuführen.

Das Ordnungsverfahren sei durch den Landkreis unter Beteiligung aller betroffenen Gemeinden, Samtgemeinden und der Stadt Rotenburg erfolgt. Man habe unter Einarbeitung aller Stellungnahmen und Einwendungen eine Beschlussvorlage mit einer digitalen Kartengrundlage erstellt.

**KOI Firmenich** erläutert die gesetzlichen Schutzbestimmungen, die auch im neu gefassten Überschwemmungsgebiet weiterhin gelten werden. Zu dem Lagerverbot für wegschwemmbar Gegenstände aus § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG gehöre auch die Lagerung von Rundballen wie von **Abg. Lindenberg** nachgefragt.

**Abg. Lauber** bemerkt, dass er öfter beobachtet habe, wie Landwirte Erdhaufen auf Grundstücken verteilt hätten. Dieses Verhalten falle, so **KOI Firmenich**, grundsätzlich in das Verbot des Erhöhens der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet aus § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG. Das Gesetz sehe vor, dass die Behörde Ausnahmen von den Verboten zulassen kann.

Die Überschwemmungsgebiete der Rodau und der Wiedau seien nicht Bestandteil des Ordnungsgebietes. Die Überschwemmungsgebiete der Wümmezuflüsse würden in gesonderten Ordnungsverfahren festgesetzt.

**KOI Firmenich** öffnet auf Nachfrage exemplarisch ein paar Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet der Wümme eingezeichnet ist. **Abg. Bassen** fragt nach dem Gebiet der Amtsbrücke in Rotenburg. **BOR Engelhardt** erläutert, dort gebe es ein Gebäude, das auf „Stelzen“ errichtet worden sei, ohne Keller, und somit keine Beeinträchtigung des Geländes darstelle.

**Abg. Bargfrede** erkundigt sich bei **KOI Firmenich**, ob die Nachbarkreise entsprechend auch vorgehen würden. Dieses wird von **KOI Firmenich** bejaht, beispielsweise hätte im Landkreis Osterholz gerade der Erörterungstermin stattgefunden.

**Abg. Hornhardt** fragt nach, ob es Fälle gäbe, in denen Wohnhäuser jetzt im Überschwemmungsgebiet lägen, die vorher nicht im Schutzgebiet lagen.

**BOR Engelhardt** antwortet, es gäbe keine Wohnbebauung, die neu in das Gebiet hinein gekommen sei, dies sei seiner Meinung nach sehr positiv. Entsprechend würden allerdings Bereiche, die potentiell bebaubar wären, nicht mehr als Bauland ausgewiesen werden können.

**Abg. Trau** verweist auf den Hochwasserschutzdamm in Lauenbrück im Bereich der Fintau. **Abg. Dorsch** schlussfolgert, es gäbe demnach Schutzmöglichkeiten, sollten Bauungen in das Überschwemmungsgebiet fallen.

#### **Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:**

Die Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wümme wird in der vorliegenden Form beschlossen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 6 der Tagesordnung: **Antrag der Abg. Dr. Hornhardt vom 14.04.2016: Erstellen einer Übersicht durch die Kreisverwaltung über die Ortschaften, in denen die Wohnbautwicklung aufgrund einer Überschreitung der Geruchsgrenzwerte nach der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) gehemmt oder unmöglich ist**  
**Vorlage: 2011-16/1319**

---

**Abg. Dorsch** begrüßt **BD Schulte**, dieser wird zu dem Thema Geruchsmissionen aus der Tierhaltung berichten.

**BD Schulte** dankt für die Gelegenheit das Thema in diesem Ausschuss darstellen zu können. Anhand eines Antrages auf Erweiterung einer Ferkelaufzuchtstation in Hanstedt – der Antragsteller habe zugestimmt, dass seine Daten veröffentlicht würden – werde **BD Schulte** das Thema erläutern.

Es wird ein Lageplan mit den geplanten und den vorhandenen Stallanlagen des Betriebes und der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe in Hanstedt an die Wand projiziert.

Zu erkennen sei, so **BD Schulte**, dass das Umfeld des Antrag stellenden Betriebes ein landwirtschaftliches, mit Tierhaltung geprägtes Dorfgebiet sei.

Das Prozedere sei, dass nach Antragstellung, hier: Ferkelbetrieb mit Erweiterung, eine Ortsbesichtigung mit In-Augenscheinnahme stattfinde. Die Tierzahlen würden festgelegt bzw. es würden die genehmigten Tierzahlen aus dem Bauaktenarchiv in den Antrag einfließen. Danach würde ein Gutachten erstellt. Dieses könne allerdings nur abbilden was genehmigt wurde: Die Grundlage sei die legale Nutzung und deren ausgelösten Immissionen.

Aus der Datenerhebung werde eine Karte des Ist-Zustandes, mit Isolinien der Wahrnehmungshäufigkeit der Gerüche (in % der Jahresstunden) erstellt. Darin erfasst würden z. B. Ausbreitungsberechnungen von Punkt- und Flächenquellen. **Abg. Dorsch** fragt nach, wie man die Isolinien festlegen könne. **BD Schulte** entgegnet, es gäbe anerkannte Computerprogramme, die die Geruchsausbreitung anhand unterschiedlichster Quelldaten z. B. örtliche Winddaten, erfassen würden.

Für den konkreten Fall sei ein 14 m hoher Abluftkamin für die neuen und alten Stallungen geplant worden.

**Abg. Dorsch** erkundigt sich, ob berücksichtigt werde, dass manche Ställe nicht betrieben werden. **BD Schulte** entgegnet, die Ställe würden so berücksichtigt, wie sie genehmigt wurden. Ein Problem seien in der Tat die Stallungen, die nicht betrieben würden. Allerdings gäbe es in Niedersachsen keine Regel, nach welcher Dauer der Nutzungsunterbrechung von einem Erlöschen des Bestandsschutzes auszugehen ist. Es blieben Einzelfallbetrachtungen.

Ein weiteres Schaubild mit Darstellungen der Isolinien der Geruchshäufigkeit im Planzustand sowie eine Tabelle mit den Immissionshäufigkeiten an ausgewählten Immissionsorten in Hanstedt wird projiziert. Für jeden Immissionsort gebe es eine Bewertung, in der die Vorbelastung durch die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe eingetragen sei, sowie die Immissionshäufigkeit mit der geplanten Situation des Ferkelaufzuchtbetriebes.

Die nächste Tabelle zeige die Solobelastung des Betriebes, hier sei eine deutliche Verbesserung der Immissionshäufigkeiten zu erwarten bzw. mit einer Senkung der Wahrnehmungshäufigkeiten zu rechnen.

**Abg. Dr. Hornhardt** unterbricht **BD Schulte** mit der Bemerkung, er solle mehr am Thema bleiben. Der Antrag beziehe sich auf eine zu erstellende Übersicht.

**Erster KR Dr. Lühring** entgegnet, dies sei der Vorbericht zu beiden Anträgen der **Abg. Dr. Hornhardt**.

Die Bauaufsicht so **BD Schulte** habe die Genehmigung 2010 mit Nachträgen 2012 im Einklang mit der zu diesem Zeitpunkt ständigen Rechtsprechung des OVG Lüneburg erteilt: Auch bei Überschreitungen der Immissionswerte der GIRL waren danach betriebliche Änderungen und Erweiterungen von Tierhaltungsanlagen zulässig, wenn nach deren Durchführung keine zusätzlichen Immissionen für die Nachbarschaft einträten. Daher habe das Verwaltungsgericht Stade 2013 die Klage einer Nachbarin gegen die Stallgenehmigung zurückgewiesen. Das OVG Lüneburg 2015 sei dann allerdings aufgrund der Änderung seiner Rechtsauffassung zu einer für den Landkreis negativen Entscheidung gekommen. Auf die Beschwerde des Bauherrn habe das BVerwG nun aktuell die Revision zugelassen. Der Text der Begründung wird an die Wand projiziert. Wenn das BVerwG auf eine höchstrichterliche Entscheidung von 1990 verweise, so **BD Schulte**, zeige dies, wie selten sich das BVerwG mit diesen Rechtsfragen beschäftige. Bisher habe es sich noch nicht mit der Anwendung der GIRL als Verwaltungsvorschrift im Verhältnis zu anderen Rechtsgrundlagen beschäftigt und er hoffe, so **BD Schulte**, dass sich das BVerwG im weiteren Verfahren hierzu auslassen werde.

**Abg. Lauber** fragt nach, wann man mit einem Urteil rechnen könne.

**BD Schulte** entgegnet, es könne einige Zeit dauern, hofft allerdings auf ein Urteil im nächsten Jahr. **Abg. Dorsch** dankt dem **BD Schulte** für den Vortrag.

**Abg. Dorsch** erteilt das Wort der **Abg. Dr. Hornhardt**, damit ihr Antrag von ihr vorgebracht werde. **Abg. Dr. Hornhardt** erläutert, dass in ihrem Antrag eine Übersicht über die Ortschaften, in denen die Wohnbauentwicklung aufgrund einer Überschreitung der Geruchsgrenzwerte nach GIRL gehemmt oder unmöglich geworden sei, von der Verwaltung vorgelegt werden solle, unterstützend dargestellt in einer Karte mit Ausbreitungsfahnen.

**Erster KR Dr. Lühring** gibt zu bedenken, dass die Forderung der **Abg. Dr. Hornhardt** mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden sei, denn wolle man eine entsprechende Karte mit Ausbreitungsfahnen erstellen, müssten die entsprechenden Ortschaften von einem Sachverständigen begutachtet werden. Er verstehe die angestrebten „flankierenden Maßnahmen und Lösungen“ nicht, die sich die Abgeordnete aus der Karte verspreche. Der Landkreis habe bei Baugenehmigungen keinen Ermessungsspielraum.

**Abg. Fricke** meint, sollte es eine Liste geben mit abgelehnten/ nicht genehmigten Maßnahmen aufgrund der GIRL, dann könne die Verwaltung diese Liste den Abgeordneten zur Verfügung stellen. Er gehe davon aus, dass dieses mit einem begrenzten Aufwand möglich sein könnte.

**Abg. Carstens** fragt in Richtung der **Abg. Dr. Hornhardt** nach, ob ein Immissionsgutachten gewollt sei oder eher eine Liste wie von **Abg. Fricke** gefordert.

**BD Schulte** erläutert, zwei Bebauungsplanverfahren für Wohngebiete hätten in den vergangenen fünf Jahren wegen zu hoher Geruchsmissionen nicht zum Abschluss gebracht werden können. Seitens der Verwaltung berate man die Ortschaften frühzeitig in der Planungsphase, so dass chancenlose Planungen von diesen nach Beratung nicht weiter verfolgt werden würden. Zum Teil würden die Gemeinden vor Antragstellung selbst ein Gutachten zur Einschätzung der Geruchsbelastungen erstellen lassen. **BD Schulte** zählt eine Reihe von Ortschaften auf, in denen in den vergangenen fünf Jahren einzelne Wohnbauvorhaben wegen zu hoher Geruchsmissionen nicht umgesetzt werden konnten; allerdings hätten in der überwiegenden Zahl dieser Ortschaften im gleichen Zeitraum an weniger belasteten Standorten Wohnbauvorhaben genehmigt werden können.

**Abg. Dr. Hornhardt** fragt nach, wie die Verwaltung Bauanträge ablehnen könne ohne vorliegende Gutachten. Ihrer Meinung nach müssten dazu Geruchsmissionswerte vorliegen. **BD Schulte** antwortet, in vielen Orten gäbe es vorliegende Gutachten für beantragte Einzelvorhaben, diese träfen nur partiell Aussagen zu den Geruchsmissionen.

**Abg. Bargfrede** meldet sich zu Wort, wenn es eine Liste der problematischen Orte geben sollte, dann wäre eine Veröffentlichung dieser sehr gut. Das Ganze sei ein komplexes Thema, welches auch in den Parteiverbänden bearbeitet werde. Es gäbe für die Genehmigungen keinen Ermessensspielraum, so sei die aktuelle Rechtslage. Deshalb könne er den Vorwurf an die Verwaltung nicht verstehen.

**Abg. Lindenberg** erklärt, die Komplexität des Themas sei klar, er würde die in Aussicht gestellte Liste befürworten. Er ist überzeugt, dass man Stallbauten, die brach liegen, das Recht nicht entziehen kann, das sei materielles Recht.

**Erster KR Dr. Lühring** erkundigt sich, ob Einigkeit darüber bestehe, kein Gutachten in Auftrag zu geben, da alle Gutachten nur eine Momentaufnahme abbilden, bezogen auf ein konkretes Bauvorhaben. Er schätzt, dass es zu fünf- bis sechststelligen Kosten käme, sollte es zu der Erstellung der geforderten Karten kommen.

**Abg. Dr. Hornhardt** entgegnet, die Verwaltung winde sich. Die geforderte Abbildung solle die Ist-Situation darstellen. Sie fragt, wie und auf welcher Grundlage in der Vergangenheit z. B. Bauanträge beurteilt worden seien.

**BD Schulte** erwidert, wenn eine Bauvoranfrage eingereicht werde, dann kenne man die vorhandenen Ställe und die vorliegenden Gutachten aus diesem Gebiet und könne eine belastbare Einschätzung der Geruchssituation vornehmen. Daraus allerdings eine Karte zusammen zu stellen sei nicht machbar. Er sehe darin auch keinen Gewinn, da jedes Mal, für jedes Vorhaben, eine neue Vorhaben bezogene Bewertung stattfinden müsse.

**Abg. Cordts** schließt sich der Äußerung von **Abg. Fricke** an. Die Liste zu sichten sei hilfreich. Wenn man wisse, warum Bauvorhaben abgelehnt wurden, könne man darüber sprechen.

**Abg. Carstens** wirft ein, dass für die Ortschaft Nindorf (Stadt Visselhövede) gerade ein Immissionsgutachten erstellt worden sei; in ihrem Fall könne man weiter planen.

**Abg. Willenbrock** erklärt, Elsdorf suche dringend neues Bauland. Man habe etliche Gutachten im Auftrag, aber das müsse jede Gemeinde für sich lösen. Er fragt, ob der Landkreis die Möglichkeit habe, eine Lockerung der Bebauung im Außenbereich zuzulassen.

**Erster KR Dr. Lühring** bemerkt, es scheine Einigkeit über das zur Verfügung stellen der Liste zu geben. Er fragt, ob die Karte dennoch benötigt werde oder man den zweiten Teil des Antrages streichen könne.

**Abg. Dorsch** gibt den Antrag auf Sitzungsunterbrechung zur Abstimmung.

Mehrheitlich wird eine Sitzungsunterbrechung angenommen. **Abg. Dorsch** legt eine Unterbrechung der Sitzung von 10 Minuten bis 11.20 Uhr fest.

Um 11.20 Uhr wird die Sitzung von der Vorsitzenden **Abg. Dorsch** wieder aufgenommen.

**Abg. Dr. Hornhardt** fasst zusammen, der ursprüngliche Antrag solle beibehalten werden, lediglich der Passus „der Übersicht ist eine Karte beizufügen [...]“ solle gestrichen werden.

**Abg. Bargfrede** reicht der Vortrag von **BD Schulte** aus, er werde den Antrag ablehnen.

**Abg. Dorsch** bringt den Antrag mit der veränderten Formulierung zum Beschluss.

#### **Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:**

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, eine Übersicht über die Ortschaften zu erstellen, in denen die Wohnbauentwicklung aufgrund einer Überschreitung der Geruchsgrenzwerte nach Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) gehemmt oder unmöglich ist.

Die Übersicht bildet den Zeitraum der letzten 5 Jahre ab und basiert auf folgenden Informationen:

- 1.) Eigene Unterlagen der Kreisverwaltung [...]
- 2.) Angaben der zuständigen Kommunalverwaltungen [...]

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	5
Enthaltung:	1

Punkt 7 der Tagesordnung: **Antrag der Abg. Dr. Hornhardt vom 14.04.2016: Vergabe eines Rechtsgutachtens zu Baugenehmigungen für Wohnbauvorhaben in Dorfgebieten**  
**Vorlage: 2011-16/1320**

---

**Abg. Dr. Hornhardt** verliest ihren Antrag vom 14.04.2016. Sie wirft der Verwaltung vor, Genehmigungen nach unterschiedlichen Maßstäben zu vergeben. Kernbereiche in Dörfern könnten sich nicht weiter entwickeln und es entbehre einer Rechtsklarheit. Anscheinend reiche das „Hanstedturteil“ zur Versagung einer Baugenehmigung aus.

**Erster KR Dr. Lühring** erwidert auf die Frage mit welcher Begründung die Baugenehmigungen erteilt würden, dass in einem Rechtsstaat nach Recht und Gesetz zu entscheiden sei und die Baugenehmigung eine gebundene Entscheidung der Baubehörde sei. Die **Abg. Dr. Hornhardt** habe dieselben Fragen auch im Kreistag gestellt, eine ausführliche Antwort sei zwischenzeitlich mit dem Protokoll erfolgt. Er bemängelt die erneute Antragstellung in diesem Ausschuss vor Zustimmung des Kreistagsprotokolls.

Ein Fachanwalt sollte nicht eingeschaltet werden, bevor das BVerwG nicht entschieden habe.

**BD Schulte** ergänzt, dass zu erwarten sei, dass nach dem Urteil des BVerwG diverse Kommentatoren in Fachzeitschriften sich dazu äußern werden, dieses sei dann kostenfrei.

**Abg. Dr. Hornhardt** entgegnet, es sei legitim zu prüfen, wie in Teil 1 des Antrages gefordert.

**Erster KR Dr. Lühring** fragt, was ein Gutachten erreichen solle, im übertragenen Wirkungskreis sei ohnehin die Auffassung des Ministeriums entscheidend.

**Abg. Dorsch** erkundigt sich bei **Abg. Dr. Hornhardt**, ob der Antrag aus ihrer Sicht zurück gestellt werden könne und schlägt vor, diesen erst zu bearbeiten wenn er verfahrensfähig sei.

**Abg. Lindenberg** beantragt eine Sitzungsunterbrechung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

**Abg. Carstens** schlägt vor, den Antrag der **Abg. Dr. Hornhardt** bis zu dem Zeitpunkt zurückzustellen, bis neue Erkenntnisse vorliegen.

**Abg. Dorsch** fasst den Beschluss, der zur Abstimmung kommen soll zusammen: „Der Antrag wird bis zu dem Zeitpunkt zurück gestellt, bis neue Erkenntnisse vorlägen.“

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	2
Enthaltung:	0

Punkt 8 der Tagesordnung: **Anfragen**

---

**Abg. Trau** stellt fest, dass der Landkreis sich aus der Gemeindestraßenunterhaltung zurück ziehe.

**Erster KR Dr. Lühring** entgegnet, dies sei in diesem Ausschuss angekündigt worden. Es beträfe allerdings lediglich die Ingenieurleistungen, Synergieeffekte wie z. B. gemeinsame Ausschreibungen sollten weiterhin genutzt werden können. Die Inanspruchnahme von Straßenwärterkolonnen könne im Einzelfall direkt mit den Leitern der Straßenmeistereien abgestimmt werden.

**Abg. Lindenberg** kommt auf den Beginn der Sitzung zurück und möchte wissen, in wieweit die veränderten Fördermittelmodalitäten Auswirkungen auf die Projektliste haben. Außerdem fragt er, warum so ein langer Zeitraum zwischen Förderung, Planung und Ausführung liege.

**Dipl.-Ing.'in Bargmann** erläutert, dass erst mit der Planung begonnen würde, wenn der Bescheid über die Aufnahme in das Mehrjahresprogramm für Finanzhilfen des Landes aus Lüneburg vorliege. Sie beschreibt kurz die notwendigen Verfahrensschritte bis zur Ausführung, wie die Vergabe der Planungsleistungen, erforderliche Gutachten und die Durchführung von Grunderwerbsverhandlungen. Daraus ergäbe sich schnell eine Zeitspanne von zwei Jahren oder mehr.

**BOR Engelhardt** ergänzt, dass in den vergangenen Jahren oft auf Schubladenplanungen zurückgegriffen werden konnte. Deshalb konnten viele Projekte bearbeitet werden. Diese wären nun aber alle abgearbeitet und neue Planungen müssten zunächst aufgestellt werden.

**Erster KR Dr. Lühring** ergänzt zur Veränderung der N-GVFG-Liste, diese sei immer unverbindlich.

**Abg. Dr. Hornhardt** bittet um eine Aktualisierung der Übersicht über laufende Anträge zum Neubau von Biogas- und Tierhaltungsanlagen im Landkreis, die letzte vorliegende Auskunft wäre von 2014.

*Nachträgliche Protokollanmerkung:*

*Die Bearbeitung nimmt noch einige Zeit in Anspruch.*

Die Vorsitzende **Abg. Dorsch** dankt allen Anwesenden und beendet den öffentlichen Teil der Sitzung um 11.50 Uhr.

*gez. Dorsch*

Vorsitzende

*gez. Dr. Lühring*

Erster Kreisrat

*gez. Kutschke*

Protokollführerin